GESETZBLATT

Deutschen Demokratischen Republik

1 Berlin, den 29. November 1950 |

Mr. 131

Tag	Inhalt	Seite
27. 10. 50	Verordnung überdie Verwendung von Kakaoschalen und Kakaogrus bei der Herstellung von Süßwaren	1167
27. 10. 50	V erordnung überden Verkehr mit Blei, Zink, Kadmium, Antimon oder Kupfer enthaltenden Gegenständen;	1167
27. 10 50	Verordnung über Orthotrikresylphosphat enthaltende Kunst- Stoffe	1170

Verordnung

über die Verwendung von Kakaoschalen und Kakaogrus bei der Herstellung von Süßwaren.

Vom 27. Oktober 1950

Auf Grund § 5 Ziffer 1 und 5 des Gesetzes über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen (Lebensmittelgesetz) in der Fassung vom

17. Januar 1936 (RGBl. I S. 17) wird zum § 3 Ziffer 1 und § 4 Ziffer 3 dieses Gesetzes folgendes verordnet:

Für alle im § 2 und § 3 der Verordnung vom 15. Juli 1933 über Kakao und Kakaoerzeugnisse (RGBl. I

504) auf geführten Erzeugnisse ist die Verwendung von gemahlenen Schalen verboten. Die Verwendung von Kakaogrus ist gemäß den Bestimmungen der genannten Verordnung zulässig.

- (1) Für die im §4 unter Ziffer 1 der genannten Verordnung aufgeführten Zuckerwaren (Bonbons, Dra-Karamellen, Fondants und ähnliche Erzeugnissei gelten für die Verwendung von gemahlenen Kakaoschalen und Kakaogrus folgende Verbote:
 - Jeder Schokoladenüberzug oder jede schokoladenähnliche Aufmachung der Erzeugnisse ist unzulässig.
 - Der Anteil des Zusatzes darf bei Kakaogrus 20% und bei Kakaoschalen 10% nicht übersteigen sowie insgesamt nicht mehr als 20% des Fertigerzeugnisses, auf Trockensubstanz, betragen.
- (2) Die Angabe des Zusatzes von Kakaogrus oder Kakaoschalen auf den Behältnissen der im Abs. 1 genannten Erzeugnisse gilt als irreführende Aufmachung. Diese Angabe ist daher verboten

Die Verordnung vom 31. Dezember 1940 Kakaoschalen (RGBl. I 1941 S. 17) wird aufgehoben.

Die zur Zeit im Verkehr befindlichen Erzeugnisse dürfen bis zum Ablauf von 2 Monaten nach Verkündung dieser Verordnung noch im Verkehr bleiben.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

§ 6

Zuwiderhandlungen werden nach §§ 11, 13 bis 15 des Lebensmittelgesetzes in der Fassung der Verordnung vom 14. August 1943 zur Änderung des Lebensmittelgesetzes (RGBl. I S. 488) bestraft.

Berlin, den 27. Oktober 1950

Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen Steid1e Minister

Ministerium für Handel und Versorgung I. V.: Albrecht Staatssekretär

Verordnung

über den Verkehr mit Blei, Zink, Kadmium, Antimon oderKupfer enthaltendenGegenständen.

Vom 27. Oktober 1950

Auf Grund § 5 Ziffer 1 des Gesetzes über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen (Lebensmittelgesetz) in der Fassung vom 17. Januar 1936 (RGBl. I S. 17) wird zum § 3 dieses Gesetzes folgendes verordnet:

Bei Eß-, Trink- und Kochgeschirren sowie anderen Gegenständen, die dazu bestimmt sind, bei der Gewinnung, Herstellung, Zubereitung, Abmessung, Auswägung, Verpackung, Aufbewahrung, Beförderung oder bei einer anderen Behandlung oder bei